

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/39f4b044-287c-3ea6-a2f4-84eb2e3e9f8f>

#### Bibliografie

|                                |                     |
|--------------------------------|---------------------|
| <b>Titel</b>                   | Zivilprozessordnung |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | ZPO                 |
| <b>Normtyp</b>                 | Gesetz              |
| <b>Normgeber</b>               | Bund                |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | 310-4               |

## § 67 ZPO - Rechtsstellung des Nebenintervenienten

<sup>1</sup>Der Nebenintervenient muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. <sup>2</sup>Für ihn gelten die [§§ 141](#) und [278 Absatz 3](#) entsprechend.

